

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1237 (1999)
7. Mai 1999

RESOLUTION 1237 (1999)

*verabschiedet auf der 3999. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. Mai 1999*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Krise auf die Zivilbevölkerung Angolas,

unter Betonung seiner großen Besorgnis über Berichte, wonach der UNITA Militärhilfe gewährt wird, einschließlich der Bereitstellung von Söldnern,

nach Behandlung der Empfehlungen in Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 1999 (S/1999/49) betreffend die verbesserte Durchführung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen und *nach Billigung* der Empfehlungen in dem Bericht vom 12. Februar 1999 (S/1999/147) des Ausschusses nach Resolution 864 (1993),

mit Genugtuung über die Empfehlungen in dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999 (S/1999/509),

A

1. *betont*, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung in Angola nur durch eine politische Beilegung des Konflikts zu erreichen sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der "Acordos de Paz" und des Protokolls von Lusaka;

2. *begrißt und unterstützt* die geplanten Besuche des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) in Angola und in anderen betroffenen Ländern zur Erörterung der Frage, wie die Durchführung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen gegen die UNITA verbessert werden kann;

B

feststellend, daß die derzeitige Situation in Angola aufgrund der Weigerung der UNITA, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

unter Betonung seiner Besorgnis über die Berichte über Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) verhängten Maßnahmen gegen die UNITA betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Erdöl, Diamanten und Finanzvermögen, und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

3. *beklagt* die Verschlechterung der Situation in Angola, die in erster Linie auf die Weigerung der UNITA unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

4. *verurteilt* die fortgesetzten wahllosen Angriffe der UNITA gegen die Zivilbevölkerung Angolas, insbesondere in den Städten Huambo, Kuito und Malange;

5. *betont*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die UNITA verhängten Maßnahmen voll einzuhalten;

6. *schließt sich* dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999 *an* und beschließt, die darin genannten Sachverständigengruppen für einen Zeitraum von sechs Monaten mit dem nachstehenden Mandat einzurichten:

a) Informationen zu sammeln und Berichte zu untersuchen, namentlich auch durch Besuche in den betroffenen Ländern, die sich auf Verstöße gegen die Maßnahmen gegen die UNITA im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, Erdöl und Erdölprodukten, Diamanten und der Verschiebung von Finanzmitteln der UNITA beziehen, wie in den einschlä-

gigen Resolutionen festgelegt, sowie Informationen über Militärhilfe, einschließlich die Bereitstellung von Söldnern, zu sammeln;

b) diejenigen Parteien zu identifizieren, die Beihilfe zu den Verstößen gegen die genannten Maßnahmen leisten;

c) Maßnahmen zu empfehlen, um diesen Verstößen ein Ende zu setzen und die Durchführung der genannten Maßnahmen zu verbessern;

7. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993), dem Rat spätestens am 31. Juli 1999 einen Zwischenbericht der Sachverständigengruppen über den Stand ihrer Arbeiten und über ihre vorläufigen Erkenntnisse und Empfehlungen vorzulegen und dem Rat binnen sechs Monaten nach Einrichtung der Sachverständigengruppen deren Schlußbericht samt Empfehlungen vorzulegen;

8. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und je nach Bedarf die beteiligten Parteien, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Unternehmen, *auf*, mit den Sachverständigengruppen voll und rasch zusammenzuarbeiten, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern, indem sie den Sachverständigengruppen insbesondere die mit ihrem Auftrag zusammenhängenden Informationen zur Verfügung stellen;

9. *fordert* die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Sachverständigengruppen ihren Auftrag wahrnehmen werden, *auf*, mit den Sachverständigengruppen bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppen entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, unter anderem

a) indem sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Sachverständigengruppen und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben im jeweiligen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;

b) indem sie den Sachverständigengruppen oder dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) die in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die die Sachverständigengruppen ersuchen oder die sonst zur Erfüllung ihres Mandats notwendig sind;

c) indem sie den Sachverständigengruppen und ihren Mitarbeitern freien Zugang zu jeder Einrichtung und jedem Ort gewähren, sofern sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachten, einschließlich von Grenzübergängen und Flugplätzen;

d) indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Mitarbeiter der Sachverständigengruppen zu gewährleisten, und indem sie garantieren, daß sie die Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die mit den Sachverständigengruppen bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zusammenarbeiten, uneingeschränkt achten werden;

e) indem sie Bewegungsfreiheit für die Mitarbeiter der Sachverständigengruppen gewährleisten, einschließlich der Freiheit, jederzeit und nach Bedarf alle Personen ohne Beisein Dritter zu befragen;

f) indem sie im Einklang mit dem allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;

10. *bekundet* seine Besorgnis über die Verzögerungen bei der Untersuchung des Absturzes zweier von den Vereinten Nationen angemieteter Luftfahrzeuge am 26. Dezember 1998 und am 2. Januar 1999 und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der UNITA kontrollierten Gebieten in Angola sowie des Absturzes des Luftfahrzeugs am 26. Juni 1998 in Côte d'Ivoire, an dessen Bord sich der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola und weitere Mitarbeiter der Vereinten Nationen befanden, und *wiederholt* seine Aufforderung an alle Beteiligten, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

C

11. *unterstützt* die Empfehlung in dem Schreiben samt Anlage des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) vom 4. Mai 1999, dahin gehend, daß die Sachverständigengruppen als eine Ausgabe der Vereinten Nationen und über einen zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert werden sollen, *ersucht* den Generalsekretär, die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

12. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Bedürftigen im gesamten Hoheitsgebiet Angolas zu erleichtern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer bedingungslos zu garantieren;

13. *unterstützt nachdrücklich* die Abhaltung weiterer Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Angolas über die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
